

rechtliche Regelung selbst ist, so ist auch die objektiv bedingte Notwendigkeit, das sozialistische Recht systematisch aufzubauen, nicht das Rechtssystem selbst. Das Recht wie sein System sind keine photographische Wiedergabe der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihres Systemcharakters, sondern werden vom gesetzgebenden Gestaltungsprozeß beeinflußt. Die Vermittlung des Gesetzgebers zwischen den objektiv notwendig zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrem Systemcharakter, das Erkennen der objektiven Bedingtheit des Systemcharakters des Rechts und der Möglichkeiten sein System zu gestalten, haben keinen geringen Einfluß auf das konkrete Rechtssystem. Angesichts dieser Zusammenhänge ist es durchaus nicht paradox, wenn gesagt wird, das Recht sei gegliedert und müsse vom Gesetzgeber gegliedert werden.^{10 11}

Daß das Rechtssystem nicht absolut vom rechtlichen Regelungsgegenstand und seinem Systemcharakter abhängig ist, sondern nur relativ, bestätigt unter einem speziellen Aspekt die Elementareinsicht der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie von der relativen Selbständigkeit des Rechts. Gleichzeitig führt sie aber zu einem weiteren Problem, nämlich zu den Zusammenhängen zwischen Rechtstyp und Rechtssystem.

22.3. Sozialistischer Rechtstyp und sozialistische Rechtssysteme

Betrachten wir die einzelnen sozialistischen Rechtssysteme näher, so können wir zum Teil erhebliche Unterschiede bemerken.

Beispielsweise gibt es in der DDR und in der CSSR einen Rechtszweig Wirtschaftsrecht, in den anderen sozialistischen Ländern aber nicht. Während in der DDR seit längerer Zeit ein selbständiger Rechtszweig wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz existiert, werden in der Sowjetunion die von diesem Rechtszweig erfaßten Beziehungen zum Regelungsbereich des Zivilrechts gezählt.¹¹

Daraus sind zunächst zwei Schlußfolgerungen zu ziehen.

Erstens: Wenn es in manchen sozialistischen Ländern bestimmte Rechtszweige nicht gibt, die aber in anderen sozialistischen Ländern vorhanden sind, so wird damit konkret belegt, daß es keine linear-kausale Beziehung zwischen den rechtlich zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrer Struktur sowie dem jeweiligen Rechtssystem und seiner Gliederung gibt. Ein gleichartig strukturierter rechtlicher Regelungsgegenstand muß nicht zu einem entsprechend gleichartig strukturierten Rechtssystem führen. Unhaltbar wäre es, aus der Tatsache, daß nur in der DDR und in der CSSR ein Rechtszweig Wirtschaftsrecht existiert, zu schlußfolgern, es gäbe in den anderen sozialistischen Ländern nicht die vom Wirt-

¹⁰ Vgl. G. Eörsi, *Jog, gazdaság, jogrendszer-tagozodás*, Budapest 1977, S. 89 f.

¹¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 der „Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken“, *Staat und Recht*, 1962/2, S. 357; Art. 517-526 des ZGB der RSFSR.